

(2) Grundsätzlich sind alle Abgeordneten verpflichtet, innerhalb einer ständigen Kommission mitzuarbeiten, Ausnahmen können von der Volksvertretung in besonderen Fällen beschlossen werden.

(3) Mitglieder des Rates können nicht in eine ständige Kommission gewählt werden. Leiter von Fachorganen des Rates der eigenen Volksvertretung können nicht Mitglied der ständigen Kommission ihres Arbeitsgebietes sein.

§ 4

Jede ständige Kommission wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

II.

Die ständigen Kommissionen als Organe der Volksvertretung

§ 5

Die ständigen Kommissionen sind der Volksvertretung verantwortlich und rechenschaftspflichtig, sie werden von ihr geleitet und kontrolliert. Jedes Mitglied ist der ständigen Kommission gegenüber persönlich verantwortlich für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben und trägt der Volksvertretung gegenüber die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der ständigen Kommission.

§ 6

(1) Der Rat hat die ständigen Kommissionen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Unterstützung durch die Fachorgane und unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu gewährleisten. Im Rahmen ihrer Aufgabengebiete tragen die Mitglieder des Rates dafür die Verantwortung.

(2) In bestimmten Zeitabständen ist von dem Vorsitzenden des Rates mit den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen ein Erfahrungsaustausch durchzuführen, zu dem auch andere Mitglieder der ständigen Kommissionen hinzugezogen werden können.

III.

Die Aufgaben der ständigen Kommissionen

§ V

Die ständigen Kommissionen unterstützen den Rat bei der gründlichen und umfassenden Vorbereitung der Tagungen der

*